

# N&R

## Netzwirtschaften & Recht

Energie, Telekommunikation,  
Verkehr und andere Netzwirtschaften

2/2022

S. 65 – 120

19. Jahrgang

### Herausgegeben von

Achim Berg  
Wilhelm Eschweiler  
Peter Franke  
Andrees Gentzsch  
Martin Henke  
Jochen Homann  
Alexander Kirschall  
Wolfgang Kopf  
Stephan Korehnke  
Matthias Kurth  
Jochen Mohr  
Andreas Mundt  
Birgit Ortlieb  
Stefan Richter  
Franz Jürgen Säcker  
Christian Seyfert

### Geschäftsführender

Herausgeber  
Christian Koenig

### Schriftleitung

Institut für das Recht  
der Netzwirtschaften,  
Informations- und  
Kommunikations-  
technologie (IRNIK)  
www.nundr.net

- |  |     |
|--|-----|
| ■ <i>Manfred Fishedick</i><br>Umsetzung der Klimaschutzziele<br>erfordert mehr Ehrlichkeit   | 65  |
| ■ <i>Margret Schellberg/Konrad Riemer</i><br>Das Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2021  | 66  |
| ■ <i>Wolfgang Briglauer</i><br>Regulierung und wettbewerblicher Ausbau<br>von modernen Hochbreitbandnetzen   | 78  |
| ■ <i>Thomas Meier/Cornelius Bertram</i><br>Der interpersonelle Telekommunikationsdienst  | 87  |
| ■ <i>Miriam Vollmer</i><br>Frisch gelegt, noch ungeschlüpft:<br>die Osternovelle des EnWG  | 96  |
| ■ <i>Stefan Richter</i><br>Zu guter Letzt ... letzte Chance für<br>eine Zukunftsausrichtung des Xgen bereits<br>für die vierte Regulierungsperiode | 116 |

gewählte Ansatz auf Datenschutz und Wettbewerb hat. So kann es durch Anordnung einer Interoperabilitätsverpflichtung dazu kommen, dass Inhalts- und Metadaten zwischen verschiedenen Diensten ausgetauscht werden, die sich gegenüber ihren Nutzern zur Einhaltung unterschiedlicher Datenschutzstandards verpflichtet haben. Dies würde im Ergebnis zu einem Absinken des Datenschutzniveaus im Gesamtmarkt führen.<sup>83</sup> Eine asymmetrische horizontale Interoperabilitätsverpflichtung kann aber auch zu einer Verbindung der Netzeffekte einzelner Dienste hin zu einem marktweiten Netzeffekt führen.<sup>84</sup> Dadurch ließe sich die „marktmächtige“ Stellung eines Dienstes, dessen Anbieter Adressat der entsprechenden Interoperabilitätsverpflichtung ist, relativieren. Jedoch kann eine solche Öffnung des Wettbewerbs und die damit einhergehende technischen Standardisierung der einzelnen Dienste zu einer Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten und der Innovationsoffenheit führen.

Flankiert werden die zu treffenden Maßnahmen von § 21 Abs. 4 TKG. Danach müssen die Maßnahmen der Bundesnetzagentur fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. Im Ergebnis wird es also auf eine möglichst differenzierte Ausgestaltung der jeweiligen Interoperabilitätsverpflichtung – welche mit Augenmaß erfolgen sollte – ankommen, um etwaige Zielkonflikte zwischen Wettbewerbsaspekten und Innovationsoffenheit zu vermeiden. Diesbezüglich hat die Bundesnetzagentur bereits angedeutet, dass hierfür ein gestufter Interoperabilitätsansatz herangezogen werden könnte.<sup>85</sup> Hierzu schlägt die Bundesnetzagentur die Beschränkung der Interoperabilität auf die Kernfunktionen des jeweiligen Dienstes wie z. B. den textbasierten Nachrichtenaustausch zwischen Nutzern vor.<sup>86</sup> Die innovativen Zusatzfunktionen (z. B. Gruppenchats, Sticker, Bankgeschäfte, Einkaufen usw.) des Dienstes, welche eine wettbewerbsfördernde qualitative Abgrenzung zu anderen Diensten zulassen, wären somit von der Interoperabilitätsverpflichtung nicht betroffen.

## VII. Ausblick

Durch die erhebliche Erweiterung des Adressatenkreises der Telekommunikationsregulierung ergeben sich, wie im Überblick gezeigt, vielfältige neue Auslegungsfragen. Gerade im Bereich der OTT-I-Dienste, die im Gegensatz zu OTT-II-Diensten dem Adressatenkreis des TKG unterfallen, dürfte zudem der Abgrenzung zwischen Telekommunikationsdiensten und Telemedien größere Bedeutung zukommen. Besonders interessant wird schließlich auch sein, welche Kriterien die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden für die Möglichkeit, Interoperabilitätsverpflichtungen aufzuerlegen, entwickeln werden. Am Markt zeichnen sich mit dem Entstehen von sog. „Super-Apps“,<sup>87</sup> mit denen sich sämtliche Angelegenheiten des Alltags in nur einer App abwickeln lassen, Entwicklungen ab, die bereits früher als vom Gesetzgeber erwartet ein regulierendes Eingreifen erforderlich machen könnten. Auch wird geklärt werden müssen, wie eine solche Verpflichtung technisch auszugestalten ist, ohne dabei einerseits den Wettbewerb zwischen Anbietern zu weit einzuschränken und andererseits die europäischen Datenschutz- und Informationstechnologie-Sicherheitsstandards zu vernachlässigen, und ob nicht bereits durch „Multihoming“ eine ausreichende Konnektivität zwischen Endnutzern hergestellt werden kann. Davon wird es letztlich abhängen, wie bald solche Verpflichtungen auch praktisch in Betracht gezogen werden könnten.

83 Bundesnetzagentur (Fn. 14), S. 20.

84 Vgl. Monopolkommission (Fn. 3), Tz. 211.

85 Bundesnetzagentur (Fn. 14), S. 18 f.

86 Bundesnetzagentur (Fn. 14), S. 19.

87 Z. B. WeChat.

Dr. Miriam Vollmer

## Frisch gelegt, noch ungeschlüpft: die Osternovelle des EnWG

*Im März 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz Entwürfe für das sog. „Osterpaket“, eine kleine, aber potentiell wirkmächtige Novelle des Energiewirtschaftsrechts, vorgelegt. Der Beitrag erläutert die zentralen Punkte des Referentenentwurfs für eine Änderung des EnWG.*

### I. Einführung

Die Energiewende als Teil einer umfassenden Klimaschutzagenda gehört zu den Schwerpunkten der neuen Bundesregierung, die eine sechzehnjährige unionsgeführte Kanzlerschaft abgelöst hat.<sup>1</sup> Trotz der sich überschlagenden Weltereignisse hat das nun erstmals grün geführte Wirtschaftsministerium – jetzt Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz (BMWK) – es geschafft, das sog. „Osterpaket“ wie angekündigt vorzulegen: Der Entwurf für ein neues EEG liegt auf dem Tisch. Wenige Tage später, am 16. März 2022, hat das Ministerium mit dem Referentenentwurf für eine Novelle des EnWG<sup>2</sup> nachgelegt.

### II. Wozu die EnWG-Novelle?

Die EnWG-Änderung als Teil des „Osterpakets“ kommt nicht unerwartet. Schon im Januar 2021 kündigte Bundeswirtschaftsminister Habeck in seiner „Eröffnungsbilanz“ an, 2022

zwei Klimaschutzpakete auf den Weg zu bringen: ein Osterpaket mit Sofortmaßnahmen und ein Sommerpaket, das langfristiger dafür sorgen soll, dass die Klimaziele nach dem Klimaschutzgesetz (KSG) eingehalten werden.

Inzwischen hat sich auch die schon damals geäußerte Vermutung bestätigt, dass 2021 sowohl der Verkehrs- als auch der Gebäudesektor mehr emittiert haben, als im KSG vorgesehen.<sup>3</sup> Der Entwurf zur Änderung des EEG vom 4. März 2022<sup>4</sup> sieht in Reaktion auf die viel zu langsam sinkenden Emissionen einen beschleunigten Ausbau vor. Doch der Ausbau der erneuerbaren Energien setzt wegen der räumlichen Verlagerung der Stromerzeugung in den windigen Norden einen weiteren und

1 Überblick bei *Operhalsky*, ZRP 2022, 46.

2 Der Entwurf ist abrufbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-anderung-des-energiewirtschaftsrechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-anderung-des-energiewirtschaftsrechts.pdf?__blob=publicationFile&v=8) (zuletzt abgerufen am 24.3.2022).

3 Das BMWK veröffentlichte am 15.3.2022, einen Tag vor der Vorstellung des Entwurfs zur Änderung des EnWG, dass allein der Energiesektor 27 Mio. Tonnen Kohlendioxid mehr emittiert hat als im Vorjahr; erhebliche Zielverfehlungen mussten auch für die Sektoren Verkehr und Gebäude eingeräumt werden.

4 Der Entwurf ist abrufbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weitere-massnahmen-im-stromsektor.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weitere-massnahmen-im-stromsektor.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 24.3.2022).

vor allem schnelleren Ausbau der Stromnetze voraus, wie es im Vorblatt des Referentenentwurfs heißt. Konkret soll die Novelle vor allem durch einen geschmeidigeren Ausbau der Netze auf allen Ebenen Netzengpässe vermeiden und mehr grenzüberschreitenden Stromhandel ermöglichen.

Anders als der seit Jahren viel diskutierte Netzausbau reagiert der zweite Schwerpunkt der Novelle auf eine kurzfristige Entwicklung: Die deutlich gestiegenen Energiepreise der letzten Monate haben zu erheblichen Verwerfungen auf den Energiemärkten geführt.<sup>5</sup> Unerwartet viele frühere Kunden von Stromdiscountern standen auf einmal ohne Stromlieferungsvertrag da und fielen in die Ersatzversorgung durch die örtlichen Grundversorger. Wie diesem Problem zu begegnen ist, ist umstritten. Der Entwurf soll hier Rechtssicherheit schaffen.

### III. Netzplanung, Netzausbau und Netzbetrieb

Die netzbezogenen Neuregelungen im Entwurf stehen im Zeichen der Treibhausgasneutralität. Dieses vor wenigen Jahren noch utopisch wirkende Ziel soll nun für 2045<sup>6</sup> ausdrücklich zusätzlich in § 1 EnWG aufgenommen werden. Doch der Entwurf geht über die Aufwertung dieses Auftrags hinaus: Zur Netzentwicklungsplanung des Szenariorahmens gehört künftig auch die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes in drei weiteren Szenarien für das Jahr 2045, wie der neuzufassende § 12a EnWG vorsehen soll.<sup>7</sup> Um eine bessere Verschränkung der unterschiedlichen Netzebenen auf Ebene der Planung zu gewährleisten, sollen die Verteilernetzbetreiber früher in die Netzentwicklungsplanung einbezogen werden, so ein neuer Satz am Ende von § 12a Abs. 1 EnWG. Gleichwohl: selbständig anfechtbar soll die Genehmigung des Szenariorahmens künftig nicht mehr sein, so der Entwurf in Reaktion auf eine offenbar unerwünschte Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 24. März 2021.<sup>8</sup>

Doch nicht nur die Übertragungsnetze, auch die Verteilernetze sollen nach den neuzufassenden §§ 14d und 14e EnWG künftig entlang einer an der Treibhausgasneutralität orientierten optimierten Bedarfsdimensionierung geplant werden, die den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch die Sektorenkopplung mit dem Verkehr durch stärkere Berücksichtigung der Elektromobilität und den Gebäudesektor mehr in den Blick nimmt.<sup>9</sup> Auch hier ist eine weitere Verschränkung mit der Übertragungsebene vorgesehen; so soll § 14d Abs. 1 EnWG den Netzausbauplan im Verteilernetz mit dem Szenariorahmen und der Netzentwicklungsplanung zeitlich besser verzahnen. Zudem soll auch im Verteilernetz die Sektorenkopplung aufgewertet werden, insbesondere soll an mehr Wärmepumpen und mehr Elektromobilität sowie die Substitution von Verbrennungsprozessen in Gewerbe und Industrie durch Strom gedacht werden. Zudem soll nicht nur schneller gebaut, sondern auch das bestehende Stromnetz besser ausgelastet werden.

Weiter aktualisiert der Entwurf gemäß § 12e Abs. 1 S. 1 EnWG turnusmäßig den Bundesbedarfsplan und nimmt 19 neue Netzausbauvorhaben auf; 17 weitere werden geändert, eins entfällt. Dies ist erforderlich, weil § 12e Abs. 4 EnWG eine Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs voraussetzt. Auch sollen weitere länder- und grenzüberschreitende Vorhaben in den Anwendungsbereich des Netzausbaus der Übertragungsnetze nach § 2 Abs. 1 NABEG aufgenommen werden.

Dass überlange Planungs- und Genehmigungsverfahren zu den Hemmschuhen der Energiewende gehören, wurde schon in der letzten Legislaturperiode viel diskutiert. Entsprechend kommt es nicht überraschend, dass auch der netzbezogene Teil dieser Novelle Regelungen enthält, mit denen die Verfahren beschleunigt werden sollen. Die Entwicklung von Präferenzräumen soll den Weg zur Realisierungsphase von Vorhaben

verkürzen. Für Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan nach dem zuletzt 2021 geänderten BBPlG aufgenommen werden und für die eine Bündelungsmöglichkeit mit bereits aufgenommenen Vorhaben besteht, soll die Bundesfachplanung entfallen. Der Beschleunigung dient auch eine weitere Neuregelung: Der Netzanschluss für Wärmepumpen und Ladestrom soll künftig nach einem neuen § 14e EnWG digital per Plattform der Verteilernetzbetreiber angemeldet werden können.

## IV. Neuerungen im Energievertrieb

### 1. Zum Hintergrund

Die avisierten Neuregelungen für den Energievertrieb reagieren auf die Verwerfungen nach dem Anstieg der Großhandelspreise für Energie in den letzten Monaten.<sup>10</sup> Die Preisexplosion hat viele Energieversorger überfordert. Gerade diejenigen, die in den letzten Jahren mit einer Strategie kurzfristiger Beschaffungen erfolgreich waren, gerieten in Schwierigkeiten: Sie hatten Festpreisverträge über meistens zwei Jahre abgeschlossen,<sup>11</sup> mit der Beschaffung 2021 zugewartet, weil die Preise im Vorjahresvergleich hoch erschienen, und zu spät realisiert, dass eine Niedrigpreisphase bis zum Erfüllungszeitpunkt der Stromlieferverträge nicht mehr eintreten würde. Die Verträge waren so nicht mehr auskömmlich, so dass Unternehmen die Belieferung einstellten. Die betroffenen Kunden fanden indes keinen auch nur annähernd vergleichbar attraktiven Tarif. Sie fielen also in die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG, der Lieferungen ohne Liefervertrag dem örtlichen Grundversorger zuordnet. Dies wiederum stellte viele örtlichen Grundversorger vor Probleme.<sup>12</sup> Sie hatten nur die Mengen beschafft bzw. besichert, die ihrem langjährigen Erwartungshorizont der insgesamt aufgerufenen Liefermengen entsprachen. Für die unerwarteten zusätzlichen Kunden musste nun also spontan zu hohen Preisen beschafft werden.

Nun ist es in der Grundversorgung bekanntlich möglich, gestiegene Vorlieferantenpreise mit sechs Wochen Vorlauf an die Endkunden weiterzugeben (§ 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV). Doch vielen Unternehmen erschien es unbillig, ihren oft seit Jahrzehnten treuen Haushaltskunden, deren Versorgung absehbar und deswegen gut abgesichert war, nun anteilig die hohen Preise für kurzfristig zu beschaffende Energie weiterzuwälzen. Sie differenzierten also: Kunden, die vor einem bestimmten Stichtag vom jeweiligen Grundversorger versorgt worden waren, wurden weiter zu den bisherigen Preisen beliefert. Für Neukunden dagegen wurde ein Preis kalkuliert, der auf der Beschaffung der Zusatzmengen beruhte.

Diese Vorgehensweise blieb nicht unwidersprochen. Die Lichtblick SE und die Verbraucherzentralen mahnten mehrere Unternehmen ab. Die bisherige Rechtsprechung ist uneinheitlich.<sup>13</sup> Eine Klärung durch die Gerichte ist zwar zu erwarten,

5 Zusammenfassend *Schuldzinski*, EnWZ 2022, 49.

6 Korrespondierend zu § 3 Abs. 2 KSG.

7 Vertiefend hierzu *Kober*, in: Theobald/Kühling, *Energierrecht*, Loseblattsammlung, Stand: 113. Ergänzungslieferung (8/2021), § 12a EnWG Rn. 7 ff.

8 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.3.2021 – Az. VI-3 Kart 2/20 (V), erklärte die Bestätigung des Szenariorahmens für anfechtbar durch Dritte, sofern diese die subjektiven Voraussetzungen für eine einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG erfüllen.

9 Zur Bedarfsplanung zusammenfassend *Senders/Wegner*, EnWZ 2021, 243.

10 Vgl. *Schuldzinski*, EnWZ 2022, 49.

11 Gemäß § 309 Nr. 9 BGB.

12 *Köhler/Niederhofer*, EnWZ 2022, 51.

13 LG Berlin, Urt. v. 25.1.2022 – Az. 92 O 1/22; LG Köln, Beschl. v. 8.2.2022 – Az. 31 O 14/22, bestätigt durch OLG Köln, Beschl. v. 2.3.2022 – Az. 6 W 10/22, halten die differenzierten Tarife jeweils für zulässig. LG Mannheim, Urt. v. 17.2.2022 – Az. 22 O 3/22; LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.2.2022 – Az. 03-06 O 6/22; LG Hannover, Beschl. v. 10.3.2022 – Az. 25 O 6/22, sehen dies als unzulässig an.

indes ist mit mindestens mehreren Monaten bis zur endgültigen Klärung zu rechnen. Eine so lange Unsicherheitsphase für Unternehmen wie Kunden erschien dem Gesetzgeber offenbar nicht wünschenswert.

## 2. Neuregelung der Ersatzversorgung

Der Entwurf regelt die Ersatzversorgung in wesentlichen Teilen neu. Zwar soll § 36 Abs. 1 EnWG künftig klarstellen, dass es keine unterschiedlichen Grundversorgungstarife für Neu- und Bestandskunden geben soll. Doch über eine Änderung der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG sieht es im Ergebnis voraussichtlich anders aus: Künftig darf der Versorger im Ersatzversorgungstarif erhöhte Vertriebs- und Beschaffungskosten für jeden neuen Kalendermonat ohne Ankündigungsfrist neu berücksichtigen und per Veröffentlichung in Kraft setzen. Nach drei Monaten darf der ersatzversorgte Haushaltskunde in die Grundversorgung wechseln.

Korrespondierend hierzu wertet der Entwurf den Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber dem vertragsbrüchigen bisherigen Lieferanten auf. Dieser haftet bereits bisher wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht und müsste daraus die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Ersatzversorgungstarif tragen. Der Entwurf der EnWG-Novelle sieht nun vor, dass dieser Anspruch laut einem neuen § 41b Abs. 5 mindestens 160 Euro beträgt. Dies nimmt dem Kunden Nachweisaufwand ab, hilft aber nicht im Insolvenzfall.

## 3. Aufsicht und Transparenz

Auf die Welle unerwarteter Insolvenzen und anderer Betriebs-einstellungen reagiert das Bundeswirtschaftsministerium nun mit einer präsenzeren Bundesnetzagentur und mehr Transparenz.

Ein neuer § 5 EnWG soll verhindern, dass Markt und Behörden zu spät von Marktverwerfungen erfahren, um adäquat reagieren zu können. Deswegen soll die Bundesnetzagentur früher und umfassender informiert werden: Wer Haushaltskunden über das Netz der allgemeinen Versorgung beliefert, muss dies anzeigen und zudem nachweisen, dass er leistungsfähig und zuverlässig ist. Beendet ein Unternehmen die Belieferung von Haushaltskunden, so ist dies drei Monate vorher anzuzeigen und darzulegen, wie bis zur Beendigung die Lieferverträge erfüllt werden sollen.

Die Bundesnetzagentur ist nach dem neuen Entwurf keineswegs auf die Rolle einer passiven Empfängerin von Meldungen beschränkt. Tatsächlich gibt ihr der Entwurf des § 5 Abs. 4 EnWG die Möglichkeit, jederzeit zu überprüfen, ob ein Lieferant personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig und zuverlässig ist. Ist sie nicht überzeugt, kann sie deutschen Energielieferanten die Tätigkeit untersagen.

Diese sehr weitreichenden Möglichkeiten zielen wohl vor allem auf Abenteurer und in jeder Hinsicht schwachbrüstige „Wohnzimmerlieferanten“ ab. Klar ist, dass sie inhaltlich über die ohnehin bestehenden Möglichkeiten der Gewerbeaufsicht gegenüber unzuverlässigen Gewerbetreibenden<sup>14</sup> nicht nur in Hinblick auf die ermächtigte Behörde, sondern auch bezüglich der erfassten Fallkonstellationen hinausgehen. Angesichts der hohen Bedeutung der Berufsfreiheit der Lieferanten und deren Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (gemäß Art. 12, ggf. i. V. m. Art. 14 GG) stellen sich indes vielfache Fragen nach dem richtigen Aufsichtsmaßstab.

§ 5 des Entwurfs sieht weiter ein Mehr an Transparenz vor: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht künftig die aktiven und aus dem Markt ausscheidenden Lieferanten von Haushaltskunden. Wer seine Belieferung beendet, muss seine Kunden und die Öffentlichkeit auch selbst drei Monate vor dem Ende informieren.

## V. Wie geht es weiter?

Geplant ist ein zügiges Gesetzgebungsverfahren. Für die Verbändeanhörung sind einmal mehr nur wenige Tage vorgesehen. Doch während die Novelle des EEG bereits kurz nach ihrer Vorstellung von den Verbänden intensiv diskutiert wurde, ist es um das EnWG zumindest bisher weitgehend ruhig: Offenbar sind die Regelungen nicht so kontrovers, wie vor allem die engagierten Debatten um die differenzierten Ersatzversorgungstarife vermuten ließen. Doch wer weiß? Gesetzgebungsverfahren haben bekanntlich ihre ganz eigene Dynamik. Und möglicherweise sammelt die Szene ja auch nur Kraft: Im Sommer soll das große Paket für die Neuregelung des Energierechts folgen.

<sup>14</sup> § 35 GewO setzt z. B. keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraus.

# Entscheidungen

## Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor II

BGH, Beschl. v. 26.10.2021 – Az. EnVR 17/20  
(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.12.2019 – Az. VI-3 Kart 609/18 [V])

Art. 41 der Erdgasrichtlinie 2009/73/EG, Art. 19 GG, §§ 21a, 24, 88 EnWG, § 9 ARegV

EnWG § 21a Abs. 4 Satz 7; ARegV § 9 Abs. 1, 3

a) § 9 ARegV findet auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18, juris Rn. 112 ff. [= N&R 2021, 297, 302 f.]) weiterhin

Anwendung (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2019 – EnVR 58/18, RdE 2020, 78 [= N&R 2020, 103] – Normativer Regulierungsrahmen). Angesichts der durch das Unionsrecht geforderten Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur von externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen ist diese Regelung wo auch immer möglich und bis zu der den Gerichten durch den Willen des nationalen Gesetzgebers gezogenen Grenze im Sinne einer Gewährleistung und Sicherung dieser Unabhängigkeit auszulegen.

b) § 9 Abs. 3 Satz 1 ARegV enthält keine „Ausschlussfrist“ mit der Folge, dass ein genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach Beginn der Regulierungsperiode nicht mehr festgesetzt werden dürfte.